Satzung des Bürgervereins Elbtal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Elbtal" und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Elbtal. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Entwicklung der Gemeinde Elbtal, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Umsetzung, bzw. Maßnahmen Unterstützung einzelner des integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) der Gemeinde Elbtal, Durchführung kultureller und sozialer Veranstaltungen, Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten, Projektbezogene Gruppenarbeit zu kulturellen, sozialen und strukturellen Themen, Kinder-, Jugend-, Altenund Familienpflege, Maßnahmen Verkehrsberuhigung, Aktionen zu Ordnung und Sauberkeit, Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Aktivitäten die geeignet sind, die Lebensqualität in der Gemeinde Elbtal zu fördern und zu verbessern sowie sonstige zum Erreichen des Vereinszwecks geeignete Aktivitäten.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit der Gemeinde Elbtal zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede(r) werden, der/die mit den Zielen und der Satzung des Bürgervereins einverstanden ist.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei dreimaligem Beitragsrückstand oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

Ausgeschlossenen steht schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Beiräte können vom Vorstand als auch von der Mitgliederversammlung nach Bedarf eingerichtet werden.

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassierer;
- d) dem Schriftführer:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Der Vorstand sollte wenigstens vierteljährlich einmal zusammentreten. Der Vorsitzende veranlasst, dass zu allen Versammlungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung möglichst zehn Tage vorher eingeladen wird.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Eine Veränderung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands ist mittels Änderung der Satzung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt. Ferner ist die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, eingeladen. Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall sein Vertreter.

.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl eines Kassenprüfers
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Auflösung des Vereins

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen, welche eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins zum Gegenstand haben, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes und des Beirates oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Darüber hinaus muss sie den Tag und Ort der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie bei Vorstandswahlen, die Angaben zur Wahl des Vorstandes, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und Funktion enthalten. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Einladungsform

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes (§ 5, dritter Absatz) und zu Mitgliederversammlungen (§ 7, erster Absatz) sowie zu anderen Sitzungen, können auch in elektronischer Form (E-Mail oder Fax) unter Einhaltung der genannten Fristen und der üblichen Form erfolgen. Über die Auswahl entscheidet der Vorstand. Mitglieder ohne den Zugang zu elektronischen Medien erhalten die Einladung in schriftlicher Form.

§ 8 Mittelverwendung

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Elbtal zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung ist in der Zeitung "Nassauischen Neuen Presse" öffentlich bekannt zu machen.

Elbtal, den 25.06.2015

Der Vorstand